

## **II. Nachtragssatzung**

zur

Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Großenbrode  
vom 28.06.2006

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 19.01.2011 folgender II. Nachtrag zur Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Großenbrode erlassen:

### **Artikel 1**

§ 2 Absätze 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Kindertagesstätte ist ganzjährig von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet.
- (3) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühren aus diesem Grund erfolgt nicht.

### **Artikel 2**

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Kindertagesstätte nimmt im Regelgruppenbetrieb grundsätzlich Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf. Im Krippenbetrieb werden Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen. Soweit Betreuungsplätze vorhanden, finden Neuaufnahmen zu jeder Zeit statt.

### **Artikel 3**

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Beiträge sind im Voraus jeweils zum ersten jeden Monats an die Amtskasse Oldenburg-Land zu entrichten. Die Amtskasse unterhält folgende Konten:
  - Sparkasse Holstein  
Konto-Nr. 51.000.057, BLZ 213 522 40
  - VR Bank Ostholstein Nord-Plön eG  
Konto-Nr. 501 000, BLZ 213 900 08
- (2) Bei Zahlungsver säumnis (zwei Monatsbeiträge) verliert das Kind seinen Kindertagesstättenplatz. Die Gebühr ist auch bei Erkrankung des Kindes und bei entschuldigtem Fehlen zu entrichten.
- (3) Für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte wird von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten der Kinder eine monatliche Gebühr nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühr ist der Höhe nach im Bescheid ausgewiesen und wird jährlich neu festgesetzt.

Als Berechnungsgrundlage gelten 25 % - 35 % der Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) des vorangegangenen Rechnungsjahres, geteilt durch die Zahl der die Kindertagesstätte durchschnittlich besuchenden Kinder; die Berechnungsgrundlage wird jeweils zum 01. August eines Jahres neu festgesetzt.

- (4) Aufgrund des § 25 Abs. 3 KiTaG kann auf Antrag eine Ermäßigung gewährt werden (Sozialstaffel). Für dieses Verfahren ist der Kreis Ostholstein als Träger der Jugendhilfe zuständig.

#### **Artikel 4**

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 Infektionsschutzgesetz). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht. Die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung ist ebenfalls auf Wunsch der Kindergartenleitung erforderlich.

#### **Artikel 5**

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die in der Kindertagesstätte betreuten Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht und deren Erziehungsberechtigte sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII unfallversichert:
- auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg
  - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten
  - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben – im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z.B. bei externen Unternehmungen

#### **Artikel 6**

Diese II. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Oldenburg in Holstein, den 16.02.2011

Gemeinde Großenbrode

(L.S.) gez. Klaus Reise  
Bürgermeister